



Gemeinde Thürnen

Reglement über die Hundehaltung der Gemeinde Thürnen

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Thürnen, gestützt auf § 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 1995, beschliesst folgendes Reglement über die Hundehaltung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Belange der Hundehaltung in der Gemeinde.

§ 2 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement in Abstimmung mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt.

² Er sorgt für die Information und Beratung der Hundehalterinnen und Hundehalter.

II. Öffentliche Sicherheit und Ordnung

§ 3 Überwachung

¹ Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, für ständige Überwachung der Hunde zu sorgen.

² Es ist verboten, Hunde böswillig zu reizen oder auf Menschen oder Tiere zu hetzen.

³ Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufengelassen werden. Die Hundehalterinnen und Hundehalter sorgen dafür, dass weder Kulturland beeinträchtigt wird noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.

§ 4 Leinenzwang; Zutrittsverbote

¹ Hunde müssen an der Leine geführt werden

- a) An verkehrsreichen Strassen
- b) Auf Anordnung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes
- c) Auf weiteren, vom Gemeinderat bezeichneten Plätzen und Orten

² Hunde haben keinen Zutritt:

- a) In der Mehrzweckhalle, auf Sportanlagen, Spielplätzen, Schul- und Kindergartenareal
- b) Auf weiteren, vom Gemeinderat bezeichneten Plätzen und Orten

§ 5 Verunreinigungen

Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind zur Beseitigung des Kots ihrer Hunde auf öffentlichem oder fremdem privatem Areal verpflichtet, ausgenommen in Hundetoiletten.

III. Organisation

§ 6 Registrierung

- ¹ Die Gemeinde führt ein Register aller ansässigen Hunde und ihrer Halterinnen und Halter.
- ² Die Erstanmeldung erfolgt durch die Hundehalterinnen und Hundehalter persönlich unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen.
- ³ Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verantwortlich für die periodischen Impfungen und reichen der Gemeinde unaufgefordert und umgehend die entsprechenden Nachweise ein.
- ⁴ Wo das Gesetz keine Meldefristen vorschreibt, werden sie vom Gemeinderat festgelegt.

§ 7 Kennzeichnung

- ¹ Bei der Registrierung gibt die Gemeinde ein Hundekennzeichen ab, welches stets am Halsband erkennbar zu tragen ist.
- ² Ungültig gewordene Zeichen sind zurückzugeben und dürfen nicht mehr getragen werden.
- ³ Für verlorene Zeichen muss innert 10 Tagen ein neues gelöst werden.

§ 8 Gewerbsmässige Zucht

Die gewerbsmässige Zucht von Hunden bedarf einer Bewilligung des Gemeinderats. Sie wird erteilt, wenn die persönlichen und örtlichen Gegebenheiten Gewähr für eine einwandfreie Haltung bieten. Vor Erteilung der Bewilligung ist ein Augenschein mit der Kantons-tierärztin oder dem Kantonstierarzt durchzuführen.

IV. Gebühren

§ 9 Gebühren

¹ Es werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|-----------------|
| a) Für einen Hund pro Jahr | Fr. 60 bis |
| 100 | |
| Nebenhöfe ab 2. Hund | Fr. 30 bis 50 |
| b) Für gewerbsmässige Zucht nach § 8 Grundbewilligung | Fr. 200 bis 400 |
| c) Einmalige Einschreibgebühr inkl. Hundekennzeichen | Fr. 20 bis 50 |
| d) Nachlösen eines Hundekennzeichens | Fr. 20 |
| e) Massnahmen, Zwangsvollzüge; Einfangen und Unterbringen entlaufener Hunde, Rückführung an den Halter: | |

Im Rahmen der obigen Ansätze werden die Gebühren jeweils durch die Gemeindeversammlung mit der Verabschiedung des Voranschlages festgelegt.

- ² Neu in der Gemeinde gehaltene Hunde, für welche in anderen Kantonen oder Gemeinden bereits Gebühren bzw. Steuern bezahlt wurden, sind ordnungsgemäss anzumelden (§ 4 des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995). Gebühren nach Abs. 1 lit. A und b werden jedoch erst nach Ablauf der bezahlten Periode erhoben.
- ³ Die Gebühren nach Abs. 1 lit. A und b werden pro Kalenderjahr erhoben, erstmalig ab Beginn der Gebührenpflicht bis Ende Jahr anteilmässig. Bei Halterwechsel, Wegzug oder Tod des Tieres erfolgt keine Rückerstattung.

V. Organisation

§ 10 Massnahmen

- ¹ Der Gemeinderat kann gegenüber Hundehaltern, welche ihren Pflichten aus Gesetz und Reglement nicht nachkommen, die für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlichen Massnahmen anordnen. Diese Massnahmen sind unabhängig von Straffolgen nach § 11 zu prüfen.
- ² Wenn Anordnungen nach Abs. 1 nicht zu einer ausreichenden Besserung der Verhältnisse führen, kann gegenüber der fehlbaren Person in Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt ein Verbot der Hundehaltung ausgesprochen werden. Dieses Verbot erstreckt sich auf das ganze Kantonsgebiet.
- ³ Ein Verbot der Hundehaltung kann auch ausgesprochen werden, wenn die Vorschriften bei der Einschreibung oder die Weisungen des Kantonstierarztes wiederholt missachtet oder die Gebühren wiederholt nicht bezahlt wurden.
- ⁴ Wenn der Hund oder die Hunde nicht beim Halter belassen werden können, ist eine geeignete andere Platzierung zu suchen. Wenn eine solche nicht möglich ist oder das Tier als gefährlich betrachtet werden muss, soll es in Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt eingeschläfert werden.

§ 11 Strafen

- ¹ Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglements oder kantonaler Bestimmungen über die Hundehaltung können, sofern nicht kantonales Recht vorgeht, Strafen bis Fr. 1'000.- verhängt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.
- ² Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglements.

VI. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Juli 1996 in Kraft. Die neuen Gebühren gelten ab 1. Januar 1997.
- ² Mit dem Inkrafttreten dieses neuen Reglements werden alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen der Gemeinde aufgehoben.

Die Einwohnergemeindeversammlung Thürnen hat das vorstehende Hundereglement am 24. April 1996 beschlossen.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
Der Gemeindepäsident: Der Verwalter:

Robert Schneeberger

Kurt Schafroth

Von der Justiz-, Militär- und Polizeidirektion mit Beschluss vom 25.6.1996 genehmigt.

Liestal, 25. Juni 1996

JUSTIZ-, POLIZEI- UND
MILITÄRDIREKTION:

Andreas Koellreuter
Regierungsrat